

Aktenzeichen:
34 O 3/24 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Aqua Vitalis Ltd., vertr.d.d. Director [REDACTED], 27 Old Gloucester Street, WC1N 3AX London, Großbritannien, s. Vereinigtes Königreich
- Beklagte -

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 34. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] am 20.06.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Internet für das Produkt „Aqua Vitalis Elixir“ mit der Behauptung zu werben, das Produkt unterstütze Menschen, sich von Krebs zu befreien und/oder von Tumorerkrankungen und/oder von Herzleiden und/oder von Arthritis und/oder von Diabetes und/oder von Blutdruckproblemen und/oder von psychischen Störungen, wie gesche-

hen auf der Website der Beklagten www.aquavitaliselixir.life (Anlage K 2).

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 6.3.2024 zu zahlen.

IV. Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.

V. Der Streitwert wird auf € 15.000,00 festgesetzt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerin, eine qualifizierte Einrichtung i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG (Anlage K 1), wendet sich dagegen, dass die Beklagte für ein Nahrungsergänzungsmittel bzw. Medizinprodukt („Aqua Vitalis Elixier“) damit wirbt, das Produkt befreie von schwerwiegenden Krankheiten, insbesondere von Krebs. Bei der Beklagten handelt es sich um eine englische Limited mit Geschäftsausrichtung auf Deutschland, die unter der Website www.aquavitaliselixier.life ein Nahrungsergänzungsmittel („Aqua Vitalis Elixier“) vertreibt, das angeblich in der Lage sein soll, schwerwiegende Krankheiten zu heilen (Anlage K 2).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die behaupteten Eigenschaften nicht der Wahrheit entsprechen, somit das Produkt nicht geeignet ist, Krankheiten zu mildern.

Mit Anwaltschreiben vom 02.11.2023 (Anlage K 3) ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Vermeidung dieses Unterlassungsklageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Eine Reaktion ist nicht erfolgt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Klageschrift vom 16.12.2023 verwiesen.

2. Der Klägerin steht ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB bzw. i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Verordnung (EU) 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) bzw. i.V.m. § 3 HWG und Art. 7 lit. a) Verordnung (EU) 2017/745 (Medizinprodukteverordnung) sowie gem. §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG zu.

Darüber hinaus schuldet die Beklagte die Zahlung der Abmahnpauschale (§ 13 Abs. 3 UWG).

Nachdem die Beklagte innerhalb der gesetzten Frist von 4 Wochen keine Verteidigung angezeigt hat, war der Sachverhalt, wie von der Klägerin geschildert, der Verurteilung zugrunde zu legen (§ 138 Abs. 3 ZPO).

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91 Abs.1, 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzende Richterin am Landgericht